

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1613K – WERTANPASSUNG ZUR RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG (VPI 2015)

Es ist vereinbart, dass sowohl die Versicherungssumme bzw. die sonstige Prämienbemessungsgrundlage als auch die Prämie jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie (Hauptfälligkeit) gemäß dem nachfolgend beschriebenen Anpassungsfaktor angepasst werden.

Sofern der Vertragsbeginn und die erste Hauptfälligkeit im selben Kalenderjahr liegen, erfolgt zur ersten Hauptfälligkeit keine Anpassung. Die erste Anpassung findet dann erst mit der zweiten Hauptfälligkeit statt. Die Berechnung der Anpassung für die zweite Hauptfälligkeit erfolgt dann ohne Berücksichtigung der nicht vorgenommenen Anpassung zur ersten Hauptfälligkeit.

Sofern der Vertragsbeginn innerhalb von zwei Monaten vor der ersten Hauptfälligkeit, aber nicht im selben Kalenderjahr liegt, erfolgt die erste Anpassung erst zur zweiten Hauptfälligkeit. Die Berechnung der Anpassung für die zweite Hauptfälligkeit erfolgt dann allerdings unter Berücksichtigung der nicht vorgenommenen Anpassung zur ersten Hauptfälligkeit.

Basis ist der von der Statistik Austria jeweils veröffentlichte Verbraucherpreisindex (VPI 2015).

Die Höhe der Anpassung entspricht der prozentuellen Veränderung des Verbraucherpreisindex vom Juni des Vorjahrs zum Juni des Vorvorjahrs.

Die angepasste Versicherungssumme bzw. sonstige Prämienbemessungsgrundlage errechnet sich durch Multiplikation der bestehenden Versicherungssumme bzw. sonstigen Prämienbemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor. Der Anpassungsfaktor ergibt sich aus der Division des zeitlich jüngeren durch den zeitlich älteren Monatswert. Der aktuelle Indexwert und das Ausmaß der Anpassung werden dem Kunden auf der Information über die Prämienanpassung mitgeteilt.

Die Prämie wird auf Basis derselben Berechnung angepasst.

Beträgt der Anpassungsfaktor weniger oder gleich +/- 0,5 Prozentpunkte, so wird zur Hauptfälligkeit keine Veränderung vorgenommen.

Diese findet erst bei derjenigen Hauptfälligkeit statt, bei welcher dann der (unter Berücksichtigung der unterbliebenen Anpassung neu berechnete) Anpassungsfaktor größer +/- 0,5 Prozentpunkte ist.

Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unabhängig des Fortbestands der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit gekündigt werden. Sofern die Wertanpassung für mehrere Sparten eines Vertrags zur Anwendung gelangt, kann die Kündigung der Wertanpassung für alle diese Sparten eines Vertrags nur gemeinsam erfolgen.

Die aktuellen Indexwerte der Statistik Austria stehen Ihnen auf unserer Internetseite (<https://www.donauversicherung.at/service/persoенliche-auskunft-formulare-downloads/indexlisten>) als Download zur Verfügung.